

Ausfertigung

URNr. 740 /2011

Verschmelzungsvertrag

Heute, am einundzwanzigsten Juli
zweitausendelf

-21.7.2011-

erschieden gleichzeitig vor mir,

Christian Seger,

Notar in Waldmünchen,

in meinen Amtsräumen in 93449 Waldmünchen, Schulstraße 9:

1. Herr Helmut Peugler,
geboren am 28.07.1943,
wohnhaft Untere Bräuhausstraße 8 in 93449 Waldmünchen,
mir, Notar, persönlich bekannt,
hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 50012 eingetragenen Verein

Soldaten- und Kriegerkameradschaft Waldmünchen und Umgebung e.V.

2. Herr Jürgen Hopfengärtner,
geboren am 21.09.1968,
wohnhaft Treffenweg 11 in 93449 Waldmünchen,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 50081 eingetragenen Verein

Reservistenkameradschaft Waldmünchen e. V.

Vertretungsbescheinigungen erfolgen gesondert.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich folgende vor mir abgegebene Erklärungen:

Verschmelzungsvertrag
(Verschmelzung zweier eingetragender Vereine zur Aufnahme)

I.
Beteiligte Vereine

- (1) Mit diesem Vertrag wird die
Soldaten- und Kriegerkameradschaft Waldmünchen und Umgebung e.V.
auf die
Reservistenkameradschaft Waldmünchen e. V.
verschmolzen. Die Soldaten- und Kriegerkameradschaft Waldmünchen und Umgebung e. V. wird nachfolgend als „übertragender Verein“, die Reservistenkameradschaft Waldmünchen e. V. als „aufnehmender Verein“ bezeichnet.
- (2) Die Verschmelzung soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beiden beteiligten Vereine zusammenführen. Sie sollen dazu dienen, die Verwirklichung der Vereinsziele, die sich in großen Bereichen decken, zu bündeln und das Bemühen um Spendenmittel effektiver zu gestalten.
- (3) Beide Vereine sind als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. AO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt. Die entsprechenden Körperschaftsteuerbescheide sind dieser Urkunde in einfacher Abschrift beigelegt.
- (4) Die Satzung der beteiligten Rechtsträger stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1 1. Fall UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 2. Fall UmwG)

II.
Vermögensübertragung/Gegenleistung

- (1) Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 36 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme.
- (2) Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein gewährt. Die Mitgliedschaft beim aufnehmenden Verein ist als Gegenwert angemessen. Auf Beifügung aktueller Mitgliederlisten wird verzichtet.

Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigelegten Satzung des aufnehmenden Vereins, auf die verwiesen wird. Sie wurden Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Doppelmitgliedschaften werden nicht eingeräumt.

Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft nicht verbunden. Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des aufnehmenden Vereins besteht ab Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrages.

- (3) Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

III.

Verschmelzungsbilanz/Verschmelzungstichtag

- (1) Der Verschmelzung werden die Kassenberichte der (nicht bilanzierungspflichtigen) beteiligten Rechtsträger der letzten drei Kalenderjahre und ein Zwischenbericht als „Schlussbilanz“ i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.
- (2) Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den aufnehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. 2011 (24.00 Uhr). Vom 1.1.2012 (0.00 Uhr) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 36 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins geführt.

IV.

Keine besonderen Rechte und Vorteile

- (1) Den Mitgliedern werden keine Sonderrechte i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 1. Fall UmwG i. V. m. § 38 BGB gewährt. Weder übertragender Verein noch aufnehmender Verein haben einem Mitglied Sonderrechte i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 7, 1. Fall UmwG i. V. m. § 35 BGB eingeräumt.
- (2) Weder einem Mitglied des Vorstandes der an der Verschmelzung beteiligten eingetragenen Vereine noch einem Abschlussprüfer und/oder einem Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

V.

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Beide übertragenden Vereine haben keine Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG). Folgen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich daher aus der Verschmelzung nicht.

VII.

Zustimmungsbeschlüsse/Kosten/Hinweise

- (1) Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der übertragende Verein.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmungen der Mitgliederversammlungen der beteiligten Rechtsträger. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse beider Vereine nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab heute beurkundet sind.
- (3) Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligter eingetragener Vereine in notarieller Form.
 - b) Gläubigern beider eingetragener Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
 - c) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.
 - d) Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei der Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszuliegen.

VIII.

Sonstiges

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag / Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragenden Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

IX.
Vollmacht

Der Notar wird hiermit bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckgemäß sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag nebst Anlagen abzuändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Der Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Vereine gleichzeitig, d. h. unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB handeln. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Vorgelesen vom Notar,
Anlagen zur Durchsicht vorgelegt,
von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Arb
Reingl. H.
Notar



Anlagen

- Körperschaftssteuerbescheide
- Satzung des aufnehmenden Vereins (vor Satzungsänderung im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung)
- Kassenberichte

Vertretungsbescheinigung

Aufgrund Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg vom 4.8.2011 bescheinige ich, Notar, dass dort unter VR 50081 die

Reservistenkameradschaft Waldmünchen e.V.

mit dem Sitz in Waldmünchen

eingetragen ist und durch

Herrn Jürgen Hopfengärtner, geb. am 21.9.1968

als 1. Vorsitzenden allein vertreten werden kann.

Diese Verhältnisse bestanden bereits am 21.7.2011.

Waldmünchen, den 04. August 2011


Seger
Notar



Sege-
Notar

Vertretungsbescheinigung

Aufgrund Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg vom 4.8.2011 bescheinige ich, Notar, dass dort unter VR 50012 die

Soldaten- und Kriegerkameradschaft Waldmünchen und Umgebung e.V.

mit dem Sitz in Waldmünchen

eingetragen ist und durch

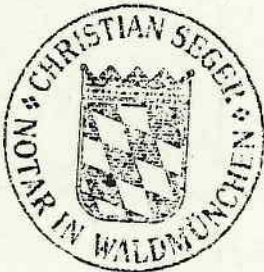
Herrn Helmut Peugler, geb. am 28.7.1943

als 1. Vorsitzenden allein vertreten werden kann.

Diese Verhältnisse bestanden bereits am 21.7.2011.

Waldmünchen, den 04. August 2011


Seger
Notar

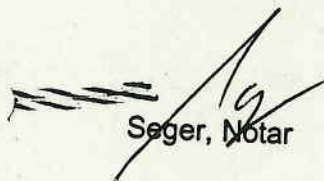


Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit

Reservistenkameradschaft Waldmünchen e.V.
(eingetragen im Vereinsregister des AG Regensburg unter VR 50081)

antragsgemäß erteilt.

Waldmünchen, den 04.08.2011


Seher, Notar